

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.11.1975

Geschäftszahl

1071/75

Rechtssatz

Die durch die Wasserrechts-Novelle 1945 neu eingefügte Bestimmung des § 137 Abs 4 gilt nur für bewilligungspflichtige Wasseranlagen, die ohne behördliche Genehmigung errichtet oder geändert wurden. Unter Beseitigung des konsenswidrigen Zustandes ist in diesem Zusammenhang die Herstellung des gesetzmäßigen Zustandes nach § 138 WRG 1959 zu verstehen, dh die Beseitigung der errichteten Wasseranlage, die Beseitigung der Änderung der Wasseranlage oder die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung (Hinweis E 13.4.1967, 1753/66).